

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Die Einfuhr eines Zebrafell im Reiseverkehr – Prüfungen im Artenschutzrecht (Teil 2)

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2021) : Die Einfuhr eines Zebrafell im Reiseverkehr – Prüfungen im Artenschutzrecht (Teil 2), BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 9/2021, pp. F59-F60

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/247640>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Einfuhr eines Zebrafell im Reiseverkehr – Prüfungen im Artenschutzrecht

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL. M. MA*

> Fortsetzung aus BDZ Fachteil 7–8/2021

Weil die maßgebliche Rechtsgrundlage der Gesetzestext der EU-ArtenschutzVO (EG) Nr. 338/97 ist, wurde auch dort in der konsolidierten Fassung nachgeschaut, wie genau Zebras geschützt sind (zur Familie Equidae und der Gattung Equus – Pferde – gehören Wildpferde, Esel und Zebras) (siehe Tabelle unten).

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass drei Zebra-(unter-)arten geschützt sind: Das Grevyzebra (*Equus grevyi*), das Hartmann-Bergzebra (*Equus zebra hartmannae*) und das Kap-Bergzebra (*Equus zebra zebra*). Wie viele Zebraarten gibt es wirklich? Ein schneller Faktencheck auf Wikipedia.org⁵ ergab: Es gibt drei Zebraarten – das Grevyzebra, das Bergzebra und das Steppenzebra. Eine Qualitätsprüfung mit der Fachliteratur bestätigte dieses und benannte das Steppenzebra oder Burcell-Zebra als *Equus burcellii*.⁶

Equidae			Pferdeartige
	<i>Equus africanus</i> (I) (Ausgenommen ist die domestizierte Form von <i>Equus asinus</i> , für die diese Verordnung nicht gilt.)		Afrikanischer Wildesel
	<i>Equus grevyi</i> (I)		Grevyzebra
	<i>Equus hemionus</i> (VIII) (Diese Art steht in Anhang II, die Unterarten <i>Equus hemionus hemionus</i> und <i>Equus hemionus khur</i> sind dagegen in Anhang I aufgeführt.)		Asiatischer Halbesel
	<i>Equus kiang</i> (II)		Kiang
	<i>Equus przewalskii</i> (I)		Przewalskipferd (Urwildpferd)
		<i>Equus zebra hartmannae</i> (II)	Hartmann-Bergzebra
		<i>Equus zebra zebra</i> (II)	Kap-Bergzebra

> Auszug der Gattung Equus aus den Anhängen der EU-ArtenschutzVO

* Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen tätig. Der Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar. Er ist zugleich nebenamtlicher Lehrender am BWZ und Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management. Dem Artenschutzrecht ist der Autor seit 1996 verbunden (der studierte Biologe ist in die Zollverwaltung eingetreten und hat seine wissenschaftliche Hausarbeit an der damaligen Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, FB Finanzen, in Münster zum Thema der neuen Europäischen Artenschutzverordnung verfasst; das Büchlein ist später von WWF Deutschland/TRAFFIC Europe-Germany veröffentlicht und verteilt worden (6. Aufl. 2020, DOI: 10.5281/zenodo.4054845). Er hat 25 Jahre Erfahrung auf dem Gebiet des Zoll- und Artenschutzrechts.

5) Vgl. Wikipedia.org, Stichwort „Zebras“ unter der URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Zebras>.
6) Vgl. Gould/McKay (Hrsg.), Enzyklopädie der Säugetiere, 1999, S. 178.

Damit ist nun klar, dass eine Zebraart (das Grevyzebra, Anhang I WA/CITES bzw. Anh. A), und zwei weitere Zebraarten geschützt sind (*E. zebra zebra* und *E. zebra hartmannae*, beide Anhang II WA/CITES bzw. Anh. B). Doch um welche Zebraart handelt es sich bei dem Zebrafell? Wenn es sich um das Steppenzebra handelt, ist das Exemplar nicht geschützt.

G. Einschaltung einer Sachverständigen, Ergebnis der Ermittlungen

Das Hauptzollamt musste in der Folge genau und rechtsverbindlich abgrenzen, um welche Zebraart es sich handelt. Früher gab es zu diesem Zweck ein aktualisiertes sog. „Washingtoner Artenschutzübereinkommen – Erkennungshandbuch“ des BMU, das jedoch inzwischen eingestellt worden ist und in Deutschland nicht mehr als Printmedium aktualisiert wird.⁷ Und auch wenn noch ein ungepflegtes, nicht aktualisiertes Exemplar im Schrank steht – eine rechtsverbindliche Abgrenzung ist so nicht möglich (nur eine behördliche Risikoeinschätzung ist möglich).⁸

Maßgeblich für das rechtliche Handeln der Zollverwaltung für die Überprüfung der möglicherweise artgeschützten Pflanzen und Tiere ist § 51 Abs. 1 BNatSchG:

„Ergeben sich im Rahmen der zollamtlichen Überwachung Zweifel, ob das Verbringen von Tieren oder Pflanzen Regelungen oder Verboten im Sinne des § 49 Absatz 1 unterliegt, kann die Zollbehörde die Tiere oder Pflanzen auf Kosten der verfügungsberechtigten Person bis zur Klärung der Zweifel in Verwahrung nehmen oder einen Dritten mit der Verwahrung beauftragen; sie kann die Tiere oder Pflanzen auch der verfügungsbe-

rechtigten Person unter Auferlegung eines Verfügungsverbot überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollbehörde von der verfügungsberechtigten Person die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, dass es sich nicht um Tiere oder Pflanzen handelt, die zu den Arten oder Populationen gehören, die einer von der Europäischen

7) Eine Abbildung ist enthalten in der Broschüre: BMF, Zoll, Artenschutz, Der Zoll im Einsatz für den Artenschutz, Bonn, 2005, S. 19.
8) Eine aktualisierte englischsprachige Fassung ist auf der CITES-Homepage zum Download verfügbar unter der URL: https://cites.org/eng/resources/wiki_id.php.

Startseite > Themen > CITES > Recherche Sachverständige

Recherche Sachverständige

Die Datenbank der anerkannten WA-Sachverständigen enthält die Kontaktdaten von Sachverständigen und sachverständigen Stellen, die aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnis geeignet sind, Gutachten für den Artenschutzvollzug zu erstellen (siehe auch > Hintergrundinfos).
 Sie können in den gefundenen Daten über die allgemeine Suchfunktion (Taste "Strg" und Taste "F" gleichzeitig drücken) weitere Suchkriterien selektieren, z.B. in der Liste "Artbestimmung"/"Lebende Tiere" das Suchkriterium "Schmetterlinge" filtern.

In der Datenbank kann nach folgenden Auftragsgebieten recherchiert werden:

- Suche nach Artbestimmung
- Suche nach Elternschaft

Suche nach Artbestimmung

Suche nach Elternschaft

Suchbegriff

Artbestimmung / Bestimmung der Artzugehörigkeit
 Aufgabe der in diesem Bereich aufgeführten Sachverständigen und sachverständigen Stellen ist die Bestimmung des wissenschaftlichen Artnamens für lebende Tiere und Pflanzen, deren Teile sowie daraus gewonnene Erzeugnisse

Analytischer Elternschaftsnachweis
 Die aufgeführten Einrichtungen können anhand analytischer Verfahren Aussagen zu Elternschaft und potentiellen Nachkommen treffen.

Altersbestimmung von Exemplaren, insbesondere von Elfenbein und Musikinstrumenten

§ 370 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AO. Eine Überlassung kann nach Art. 194 UZK erfolgen, da keine VuB entgegenstehen. Aber wie überlässt man Nichtunionswaren, denen keine VuB entgegenstehen einem Reisenden, der nicht am Abfertigungsort wohnt? Der Bürger wurde von der VuB-Sachbearbeitung angeschrieben und darüber informiert, dass er das Zebrafell abholen könne oder (insbesondere in der Corona-Pandemie nicht unwichtig) eine Paketmarke zur Übersendung an den Wohnort bereitstellen könne.

J. Zusammenfassung und abschließende Bemerkungen

Zweifel bei der Einfuhr von Tieren oder Pflanzen bestehen bei Kontrolleinheiten und Zollämtern häufig. Diese Betrachtung einer Prüfung eines Zebrafells zeigt die Fallstricke und Probleme bei der Sachverhaltsermittlung und -prüfung exemplarisch auf.

> BfN-Datenbank der Sachverständigen

Gemeinschaft erlassenen Ein- oder Ausführregelung oder Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Kapitel unterliegen.“

Nach § 51 Abs. 1 BNatSchG kann die Zollbehörde zur Klärung von Zweifeln offiziell benannte Sachverständige einschalten. Eine offiziell durch das BMU benannte Sachverständige für das Artenschutzrecht und die Klassifizierung von Säugetieren wurde gesucht – früher wurde diese Liste im Bundesanzeiger veröffentlicht – zuletzt 2013 in der „Bekanntmachung der sachverständigen Stellen und Personen im Sinne von § 51 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes⁹ – und heute ist diese Liste der Sachverständigen auf der BfN-Homepage als Datenbank verlinkt (s. o.).¹⁰

Die gesuchte Sachverständige wurde per E-Mail über den Zweifel informiert und ein Foto des Zebrafells wurde zur Einschätzung übersandt. Als Antwort kam am nächsten Arbeitstag, dass es sich um ein Steppenzebra handele und somit um ein nicht geschütztes Exemplar im Sinne des WA/CITES und der EU-Artenschutzverordnung – durch diese kurze und schlanke Klärung konnte schnell, kostenlos und rechtskonform aktenkundig abgeklärt werden, dass das nicht angemeldete Zebrafell nicht den VuB-Bestimmungen unterlag.

H. Ordnungsphase und Abschlussarbeiten

Als Folge aus der Entscheidung, dass es sich nicht um ein artgeschütztes Exemplar handelt, konnten in einer Ordnungsphase auch alle anderen Gedanken geklärt werden: Kein VuB-Verstoß = kein Bannbruch. Hat der Anmelder mit der Entscheidung den grünen Kanal zu durchschreiten rechtlich falsch gehandelt? Hat der Bürger seine abgabenpflichtige Waren im grünen Kanal (keine anmeldepflichtigen Waren) vollständig und richtig angemeldet? Ja, er hat Glück gehabt – ohne genau sagen zu können, was er da einführt, ist seine Zebraart nicht geschützt und er ist innerhalb der Reisefreimenge nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) EF-VO. Insofern handelt es sich nicht um eine versuchte Steuerhinterziehung,

Bestimmte Datenbanken (wisia.de/Liste der Sachverständigen/de.wikipedia.org) helfen heute bei der Einschätzung des Sachverhalts, aber ein Blick ins Gesetz ist die rechtlich verbindliche Lösung bei Zweifelsfragen hinsichtlich der geschützten Exemplare. Die endgültige, rechtsverbindliche Klärung, um welche Art es sich tatsächlich bei den in der Praxis präsentierten Nichtunionswaren handelt, ist nach § 51 Abs. 1 BNatSchG oft nur unter Beteiligung von amtlich benannten Sachverständigen möglich. Die Methode der Stoffsammlung aus dem Zolltarifrecht ist eine angemessene Arbeitsweise, um zunächst (kreativ) alle Probleme und offenen Punkte auch in der VuB-Bearbeitung von Artenschutzfällen aufzulisten. Diese müssen in Ruhe aufgeklärt und der Sachverhalt sauber ausermittelt werden. Die Ordnungsphase¹¹ ist schließlich im Abschluss des Sachverhalts nach Vorliegen aller Fakten zu sehen. Die Methodik der Bearbeitung von Sachverhalten aus dem Zolltarifrecht sollte insofern auf die Bearbeitung von Artenschutzsachverhalten angewendet werden – die Komplexität und das Chaos am Anfang sind vergleichbar.

Eine Stoffsammlung (mit kreativem Brainstorming und der Sammlung aller Gedanken) ist zu empfehlen. Lösungen sind bei systematischem Vorgehen in Ruhe gut erreichbar.

Große Flughafenzollämter und KER können diese Arbeitsleistung in der Regel aufgrund der Häufigkeit und Regelmäßigkeit sowie der Erfahrung der beteiligten und geschulten Beamten selbstständig durchführen. Kleine Kontrolleinheiten oder Zollämter brauchen für diese komplexe Aufgabe oftmals Unterstützung aus der Sachbearbeitung. Wichtig ist am Ende, dass der Sachverhalt vollständig artenschutzrechtlich ausermittelt wird und Zweifel beseitigt werden – diese Aufgabe ist oftmals nicht unter Zeitnot zu leisten – Kontrollbeamte, Abfertigungsbeamte und Sachbearbeiter müssen sich bei der Beurteilung Zeit lassen (können) und bei Bedarf sachverständige Gutachter einschalten.

9) BAnz AT v. 05.11.2013 B2, URL: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwvbund_24102013_Ni37012123.htm.
 10) <https://www.bfn.de/themen/cites/recherche-sachverstaendige.html>.

11) Bleihauer in Witte/Henke (Hrsg.), Fallsammlung Europäisches Zollrecht, Witte/Herne, 2000, S. 276.